

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde ~~Stadt~~ Winterborn

vom 21. Jan. 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

alle

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage ~~unter Angabe~~ der Anfangs- und Endpunkte ~~angegebenen~~, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte der in die interessierten Personen ~~Eintrag zu gewährt~~.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weiterhin sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt

10. Es ist grundsätzlich unzulässig, die befestigten Wege einschließlich der Randstreifen beim Wenden zu benutzen. Vom Nebenlieger ist ein Vorgewende in einer Breite liegen zu lassen, daß der Länge der Zugmaschinen, einschließlich der Arbeitsgeräte entspricht.

falls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschmutzt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000, -- DM*) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

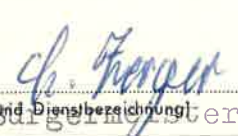
Tage nach ihrer Ver-

Diese Satzung tritt am Öffentlichung in Kraft.

Winterborn, den 21. Jan. 1974

(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)


(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO¹⁾:

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom 23. Januar 1974
0.00 Uhr bis einschl. 30. Januar 1974 24.00 Uhr.

^{*)} Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
¹⁾ Mit zu veröffentlichen (Aushang)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates - ~~des Stadtrates~~ - am 25. Oktober 1973 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 9. Januar 1974 dem Landratsamt - ~~dem Bezirksregierungs-~~ gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat - durch Schreiben vom 15.01.1974 ~~XXXXXX~~
(~~nach Ablauf von drei Wochen~~) - keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 21.01.1974 durch den **Orts-** Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am 21.01.1974 in **Anschlag im Aushangkasten am Schulhaus** öffentlich bekanntgemacht
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom 23. Januar 1974 bis 30. Januar 1974 durch **Offenlegung in der Wohnung des Ortsbürgermeisters Zerger** öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

~~Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde an~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ~~durch~~
~~hingewiesen.~~ (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der 21. Januar 1974



[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Bürgermeister

/fe.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 21. Jan. 1974

Plan- Wege-Nr.	Lage in der Gemarkung	Sonstige Angaben Größe in ha
1266 1/2	Weg am Eichelscheid	1,0300
1269	Weg ebenda	0,2420
1239	Weg am Fallbrückerhof	0,1861
1246	Weg am Fallbrückerhof	0,0890
1303	Im Eichelscheidweg	0,1421
1301	Am Eichelscheidweg	0,4860
501	Holzabfuhrweg Bauernholz	0,2350
569	Wirtschaftsweg Hasenkbhl	0,0826
576	Wirtschaftsweg zugl. Holzabfuhrweg an der Wöllsteiner Straße	0,1030
578	Hauptwirtschaftsweg zugl. Holzabfuhr- weg zwischen den Straßen	0,3117
585	Wirtschaftsweg ebenda	0,0971
586	Wirtschaftsweg ebenda	0,1642
597	Wirtschaftsweg Holler	0,0302
598	Wirtschaftsweg ebenda	0,1217
599	Wirtschaftsweg ebenda	0,0721
602	Wirtschaftsweg ebenda	0,0519
607	Wirtschaftsweg Trift	0,2365
620	Wirtschaftsweg Hinterhausen	0,2446
621	Wirtschaftsweg auf dem Felschen	0,0690
624	Wirtschaftsweg Trift	0,1262
626	Wirtschaftsweg Trauerloch	0,0892
630	Wirtschaftsweg ebenda	0,1200
638	Wirtschaftsweg Trauerloch	0,1427
640	Wirtschaftsweg Trauerloch	0,1007
649	Wirtschaftsweg Trauerloch	0,1312
652	Wirtschaftsweg Trauerloch	0,0280
657	Hauptwirtschaftsweg zugl. Holzabfuhrweg -Römerweg-	1,6752
668	Wirtschaftsweg am Buchhorn	0,1559
669	Wirtschaftsweg am Holzabfuhrweg ebenda	0,2667
671	Holzabfuhrweg Bauwald	0,1450
686	Wirtschaftsweg Langwiesen	0,2259
687	Wirtschaftsweg Langwiesen	0,0797
696	Wirtschaftsweg Großwiesen	0,2320
710	Wirtschaftsweg Thiergarten	0,2323
714	Wirtschaftsweg ebenda	0,0771
718	dto.	0,1265
719	dto.	0,5067
725	dto.	0,1511
735	Wirtschaftsweg im Floß	0,0924
738	Wirtschaftsweg ebenda	0,0920
113	Wirtschaftsweg Hinterhausen	0,0509
121	Wirtschaftsweg Hinterhausen	0,0244
141	Wirtschaftsweg unterer Schnittweg	0,5086
142	ebenda	0,0856
149	Wirtschaftsweg auf der Heide	0,2705
151	ebenda	0,0986
153	ebenda	0,0545
157	ebenda	0,2013
158	ebenda	0,0664

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 21. Jan. 1974

Plan- Weg-Nr.	Lage in der ^{Anfangs- und Endpunkte} Gemarkung	Sonstige Angaben Größe ha.
166	Wirtschaftsweg am Fürfelderweg	0,1148
170	ebenda	0,0299
171	ebenda	0,1992
176	ebenda	0,0920
177	Hauptwirtschaftsweg Fürfelderweg	0,9458
184	Wirtschaftsweg auf der hinteren Au	0,0764
185	dto.	0,1334
186	ebenda	0,3960
197	Wirtschaftsweg am Fürfelderweg	0,1304
198	Wirtschaftsweg am Niederhauserweg	0,1265
204	Wirtschaftsweg auf der schwarzen Au	0,0403
207	Wirtschaftsweg am Reichenberg	0,0306
244	Wirtschaftsweg am Reichenberg	0,4413
245	Wirtschaftsweg ebenda	0,0244
246	Hauptwirtschaftsweg am Reichenberg	0,5014
248	Wirtschaftsweg am Erbsenberg	0,0725
250	ebenda	0,0331
251	Wirtschaftsweg Erbsenweg	0,2319
254/2	ebenda	0,0165
262	Wirtschaftsweg am Vogelgesang	0,0417
266	ebenda	0,1165
270	Wirtschaftsweg im Vogelgesang	0,0764
277	Wirtschaftsweg im Vogelgesang	0,0608
280	Hauptwirtschaftsweg ebenda	0,4081
291	Wirtschaftsweg Feilerberg	0,3375
309	Wirtschaftsweg Feilerberg	0,0647
310	ebenda	0,0952
331/2	ebenda	0,0096
346	Fußpfad Ackerwiesen	0,0044
349	Ortsverbindungsweg von Winterborn nach Niederhausen (Fahrweg)	0,7557
350	Wirtschaftsweg Finkengraben	0,0510
351	ebenda	0,0277
365	ebenda	0,0368
379	Wirtschaftsweg hinterster Forst	0,1601
386	Hauptwirtschaftsweg Schmuckergraben	1,0196
389	ebenda	0,1288
397	Wirtschaftsweg Hinterlerchen	0,0756
401	Wirtschaftsweg Münsterberg	0,2180
406	ebenda	0,5205
409	Wirtschaftsweg mittlerer Forst	0,1132
415	Wirtschaftsweg auf dem Forst	0,0934
418	Wirtschaftsweg ebenda	0,0161
425	Wirtschaftsweg spitziger Morgen	0,0567
433	Wirtschaftsweg Münsterberg	0,1296
434	Wirtschaftsweg Bronsäcker	0,2131
442	Wirtschaftsweg auf der Grub	0,0603
453	Wirtschaftsweg Sälg	0,1863
462	Wirtschaftsweg hintere Kohlwiesen	0,1361
464	Wirtschaftsweg sowie Woog	0,1876
472	Wirtschaftsweg auf der sauren Woog	0,0395
476	ebenda	0,0539
477	ebenda	0,0530
502	Holzabfuhrweg Bauernholz	0,0458
506	Wirtschaftsweg auf der Flur	0,1586
507	Hauptwirtschaftsweg ebenda	0,2796

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 21. Jan. 1974

Plan- Nr.	Lage in der ^{Umfang- und Endpunkte} Gemarkung	Sonstige Angaben Größe ha
514	Wirtschaftsweg auf der Flur	0,1140
515	Wirtschaftsweg breiter Baum	0,2313
521	Hauptwirtschaftsweg Kehrweg	0,4680
506	Wirtschaftsweg auf der Flur	0,1586
507	Hauptwirtschaftsweg ebenda	0,2796
514	Wirtschaftsweg ebenda	0,1140
515	Wirtschaftsweg breiter Baum	0,2313
521	Hauptwirtschaftsweg Kehrweg	0,4680
524	Wirtschaftsweg am Kehrweg	0,1657
525	ebenda	0,0562
535	Wirtschaftsweg vordere Heck	0,2066
536	ebenda	0,0762
541	Wirtschaftsweg hinterste Heck	0,1138
555	Wirtschaftsweg auf der Weide	0,0604
538	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg auf der Weide	0,0582

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------